

S a t z u n g **der Gemeinde Jameln über** **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates**

§ 1

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 €**. Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktion (maximal 12 Sitzungen jährlich) 15,00 € je Sitzung gewährt.

Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Gemeinde Jameln betreffen, gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **500,00 €**.

Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.

(2) Die gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterin oder der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, die oder der zugleich mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 €.

(3) Die gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterin oder der gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister, die oder der nicht mit der Verwaltungsvertretung beauftragt ist, erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

(4) Die gleichberechtigten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn diese/dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes gehindert ist. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2 und 3.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 einen monatlichen Betrag von 30,00 €.

(6) Hat ein Ratsmitglied mehrere Ämter nach den Absätzen 1 – 5 inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.

§ 3

Verdienstausschlag

(1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 54 NKomVG auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 nachweislich entstandene Verdienstausschlag (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG beträgt **8,50 €**.

(2) Verdienstausschlagentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt. Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 4 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 200,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die/der gleichberechtigte Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die/der zugleich mit der Verwaltungsvertretung beauftragt wurde, erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 €.

Die/der gleichberechtigte Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die/der nicht mit der Verwaltungsvertretung beauftragt wurde, erhält in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 €.

Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

§ 5 Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.

(3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

§ 6 Ruhens des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 19.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2015 wieder. Die Ursprungssatzung ist rückwirkend zum 01.11.2011, die Änderungssatzung am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Jameln, den 02.12.2015

Gemeinde Jameln

(S I E G E L)

gez. U. Sperling, Bürgermeister